




Kanton Zürich
Baudirektion



NIS-Feldstärkemessung

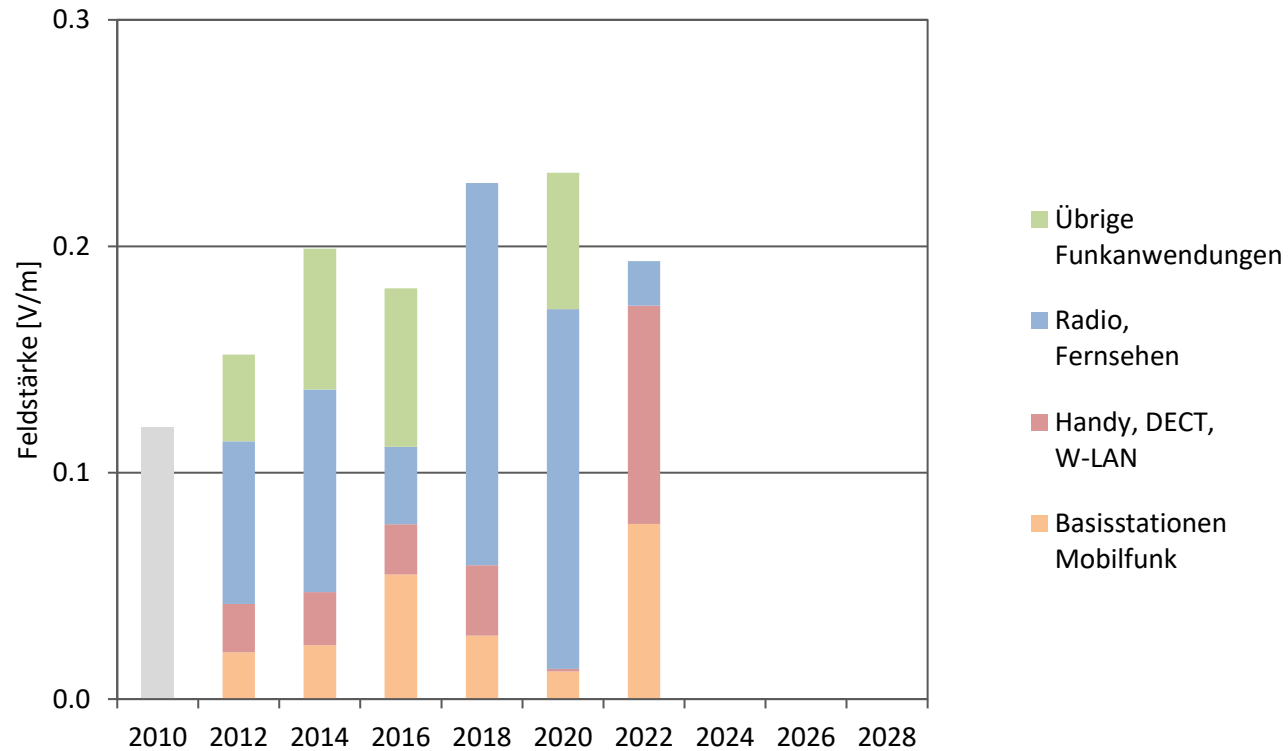
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Lufthygiene

Messort und Resultat:

Messort	Schulhaus Mettlen Schulstrasse 10 8907 Wettswil am Albis
Datum / Zeit	21.07.2022 / 12:50 bis 13:20
Messgerät Messbereich	Narda SRM 3006 27 MHz – 6 GHz
Bild und Karte	
Ergebnis 2022	Max. 6-Minuten-Mittelwert (Gesamtfeld 27 MHz – 6 GHz): 0.19 V/m Maximum: 0.16 V/m (Radio Fernsehen)



Diagramm



Graue Balken:
Farbige Balken:

Nur Gesamtfeldmessungen mit anderem Messgerät.
Die Höhe der Balken entspricht der jeweiligen gemessenen Gesamtfeldstärke in V/m. Die farbige Unterteilung entspricht den prozentualen Anteilen der vier aufgelisteten Kategorien an der jeweiligen Gesamtfeldstärke. Das Gesamtfeld der Messung wurde im Jahr 2020 bis 6 GHz erweitert.



Beurteilung:

Die Immissionen der umliegenden Mobilfunk-Basisstationen sind deutlich niedriger als der Anlagegrenzwert für gemischten Mobilfunk von 5 V/m. Die Immissionen von Radio- und Fernsehsendern sind deutlich niedriger als der für diese Anlagekategorie geltende Anlagegrenzwert von 3 V/m.

Grenzwerte der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung NISV:

Die NISV legt zwei Arten von Grenzwerten für ortsfeste Funksendeanlagen fest:

1. Immissionsgrenzwerte (IGW): Diese schützen alle Menschen vor wissenschaftlich gesicherten Gesundheitsbeeinträchtigungen, insbesondere auch Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere. Sie müssen überall eingehalten werden, wo sich Menschen aufhalten können. IGW sind frequenzabhängig und betragen für Rundfunkanwendungen 28 V/m, für Mobilfunk rund 40 - 60 V/m.
2. Anlagegrenzwerte (AGW): Diese Vorsorgewerte müssen an allen Orten mit empfindlicher Nutzung eingehalten werden. Dazu zählen insbesondere Wohnungen, Schulen, Kindergärten, Spitäler, ständige Arbeitsplätze und öffentliche Kinderspielplätze. Die AGW sollen an diesen Orten das Risiko wegen verbleibender Unsicherheiten bzgl. noch nicht bekannter oder nicht erwiesener negativer Gesundheitsauswirkungen minimieren. Der AGW für Rundfunkanwendungen beträgt 3 V/m, die AGW für Mobilfunk betragen 4 - 6 V/m.

Die NISV legt keine Grenzwerte für mobile Kommunikationsmittel oder Geräte wie Handys, DECT oder WLAN fest. Die Geräte müssen aber sogenannte SAR-Werte (spezifische Absorptionsrate) einhalten und werden vom BAKOM entsprechend kontrolliert.